

Merkblatt zum Antrag auf Freistellung von der Offenen Ganztagsgrundschule (OGGS)

Grundsätzliches:

- Regelmäßige und tägliche Teilnahme ist Vertrags- und Fördergrundlage.
- Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht sind schriftlich mit Hilfe des Antrages auf Freistellung von der OGGS bei der Schulleitung zu beantragen.
- Ohne die ergänzende Angabe des konkreten Freistellungsgrundes kann eine Entscheidung über den Antrag nicht getroffen werden.
- Regelmäßig wöchentliche Freistellungen für die Teilnahme an außerschulischen Bildungsangeboten sind möglichst vor Schuljahresbeginn, einmalige Freistellungen mindestens eine Woche im Voraus zu beantragen.
- Auch gerechtfertigte Freistellungsgründe (siehe unten) gelten nur dann, wenn das Angebot nicht innerhalb der OGGS besteht oder die Termine nicht nach 15:00 Uhr wahrgenommen werden können.

Gerechtfertigte Freistellungsgründe:

- Teilnahme an herkunftssprachlichem Unterricht,
- Teilnahme an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),
- Teilnahme an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen), religiöser Vorbereitungsunterricht
- Teilnahme an Therapien, Arztbesuche
- Teilnahme an familiären Ereignissen. Dazu zählen:
 - eigener Kindergeburtstag
 - besondere Familienfeiern
 - Aufenthalt am Wochenende beim außerhalb wohnenden Elternteil

Ungerechtfertigte Freistellungsgründe:

- Einladungen zu einem fremden Kindergeburtstag
- Arbeits- und Urlaubszeiten der Eltern
- Hitzefrei
- Unterrichtsausfall